

943 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (902 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Mit Erkenntnis Zl. G 97-100/88 hat der Verfassungsgerichtshof im § 3 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einige Worte als in Widerspruch zum Grundrecht der Freiheit der Kunst stehend aufgehoben. Diese im BGBl. Nr. 429/1988 kundgemachte Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1989 in Kraft.

Durch die Regierungsvorlage soll nun die bis zur Aufhebung geltende Rechtslage hinsichtlich der Bewilligungspflicht des im § 3 Abs. 4 aufgezählten Personenkreises mit einer geringfügigen Modifikation aufrechtbleiben. Die Verfassungsmäßigkeit soll dabei dadurch erreicht werden, daß die Bewilligungspflicht für Künstler in einem neuen § 4 a einer Sonderregelung unterstellt wird. In dieser Regelung ist vorgesehen, daß eine Beschäftigungsbewilligung nur dann versagt werden darf, wenn neben dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Beeinträchtigung der durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die

Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Huber sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert das Wort. Von den Abgeordneten Dr. Schwimmer und Hesoun wurde ein Entschließungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage und die oben erwähnte Entschließung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag:

1. Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (902 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die begedruckte Entschließung **annehmen.** %

Wien, 1989 05 10

Gabrielle Traxler
Berichterstatlerin

Josef Hesoun
Obmann

%

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird hinsichtlich der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ersucht, auch darauf zu achten, daß durch die Versagung einer Beschäftigungsbewilligung dem Veranstalter oder Produzenten die Erreichung seiner künstlerischen Zielsetzung im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird.